



3. Das HZB/LMC behält sich vor, FF-Mitarbeiter/innen zurückzuweisen, wenn sie nicht die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Zurückweisung kann auch aufgrund der Ergebnisse einer vom HZB/LMC veranlassten behördlichen Sicherheitsüberprüfung erfolgen.  
  
Die FF hat ggf. den betroffenen Mitarbeiter auf Verlangen des HZB/LMC sofort abzulösen und Ersatz zu stellen.

## **II. Aufgaben der Fremdfirma**

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der FF:

1. Die Beachtung der Auflagen ihrer Genehmigung nach § 25 StrlSchG.
2. Die Beachtung der Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge und ihre Veranlassung (§§ 77, 79 StrlSchV).
3. Die allgemeine, nicht anlagenbezogene Unterweisung nach § 63 StrlSchV über mögliche Gefahren, ihre Verhütung und Schutzmaßnahmen, die Unterweisung über den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung nach § 25 StrlSchG sowie die Vermittlung der wesentlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
4. Die Ermittlung der Personendosis mit amtlichen Dosimetern gemäß § 66 Abs. 1 und 3 StrlSchG sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§ 67 Abs. 2 StrlSchG). Die Messergebnisse sind für den Zeitraum der Tätigkeit ihres Personals im HZB/LMC auf Anforderung dem HZB/LMC mitzuteilen.
5. Die Durchführung der Inkorporationsüberwachung gemäß der Richtlinie über die „physikalische Strahlenschutzkontrolle bei innerer Exposition“, sofern nicht eine zusätzliche Vereinbarung gemäß Punkt III Nr. 5 getroffen ist. Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen im HZB/LMC obliegen nicht der FF.
6. Die Berücksichtigung anderweitiger Strahlenexpositionen (§ 74 StrlSchV).
7. Die Beachtung von Beschäftigungsverboten nach § 70 StrlSchV, behördlichen Entscheidungen nach § 80 und behördlichen Anordnungen, soweit dies Tätigkeiten ihres Personals im HZB/LMC betrifft.
8. Die Anweisung an ihr Personal, auch die vom HZB/LMC ausgegebenen Personendosimeter zu tragen und die vom HZB/LMC veranlassten Kontaminations- und Inkorporationsmessungen zu dulden.
9. Die Anweisung an ihr Personal, die Anordnungen der am Einsatzort zuständigen Strahlenschutzbeauftragten sowie innerbetriebliche Regelungen des HZB/LMC zu befolgen und eine eventuell erforderliche Arbeitserlaubnis vor Arbeitsbeginn einzuholen.
10. Das lückenlose Führen der Strahlenpässe (§ 68 StrlSchV) sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten. Zu den Eintragungspflichten des HZB/LMC siehe Punkt III Nr. 7.
11. Die Beantragung der Strahlenschutzregister-Nummer beim Bundesamt für Strahlenschutz und Eintragung derselben in den Strahlenpass (§ 173 StrlSchV).

12. Die Eintragung der Betriebsnummer in den Strahlenpass (§ 174 Abs.3 StrlSchV)

### **III. Aufgaben des HZB/LMC**

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des HZB/LMC:

1. Die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne von § 63 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren sowie über geltende Strahlenschutzanweisungen, Genehmigungsaufgaben und Anordnungen, die von der FF zu beachten sind.
2. Die Bereitstellung der für den Einsatz geeigneten und erforderlichen Schutzkleidung.
3. Die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt (§ 72 Abs. 3 StrlSchG).
4. Die Ermittlung der Personendosis mit nichtamtlichen Dosimetern des HZB/LMC.
5. Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen. Durchführung der regelmäßigen Inkorporationsmessungen nur, wenn darüber eine zusätzliche Vereinbarung besteht (vgl. Punkt II Nr. 5). Das HZB/LMC behält sich Inkorporationsmessungen auf eigene Kosten im Einzelfall vor.
6. Die Kontrolle der Strahlenexpositionen im HZB/LMC im Hinblick auf die Dosisgrenzwerte (§ 78 StrlSchG) sowie die besondere arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 81 Abs. 1 StrlSchV.
7. Die Eintragung der Dosiswerte (äußere und innere Exposition), der Messwerte von Inkorporationsmessungen sowie die Ergebnisse von Ermittlungen gemäß § 65 Abs. 3 StrlSchV (Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen) in den Strahlenpass, soweit sie im HZB/LMC festgestellt werden. Sofern diese Werte beim Verlassen der Anlage noch nicht vorliegen, werden sie der FF unverzüglich nachgereicht.
8. Die unverzügliche Unterrichtung der FF über alle ihr Personal betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere
  - Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen oder betriebliche Regelungen des HZB/LMC,
  - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach StrlSchV,
  - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
  - Durchführung von Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und deren Ergebnisse und
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn FF-Mitarbeiter dabei Betroffene oder Verursacher sind.
9. Die Aufbewahrung von Materialien und Gegenständen der FF im Falle einer Kontamination bis zur Entscheidung über deren weiteren Verbleib.
10. Zur Festlegung der Dosisrichtwerte s. Anhang

### **IV. Anzeigepflichtige Ereignisse**

1. Die Vertragsparteien werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Tätigkeit im HZB/LMC stehende anzeigepflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit FF-Mitarbeiter betroffen sind.

2. Das HZB/LMC wird die FF-Mitarbeiter einer Strahlenexposition gemäß § 74 StrlSchV und § 114 StrlSchG grundsätzlich nicht aussetzen. Sollte dies in Ausnahmefällen notwendig sein, bedarf es der Zustimmung der FF.

#### **V. Vertragswirkungen**

1. Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten, die die FF während der Laufzeit dieses Vertrages in den Strahlenschutzbereichen des HZB/LMC mit dessen Einverständnis durchführt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Abgrenzungsverträge älteren Datums werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

#### **VI. Sonstige Vereinbarungen**

1. Die FF rüstet ihre beruflich strahlenexponierten Mitarbeiter mit amtlichen Dosimetern aus. Falls die vorgesehene Tätigkeit am BER II, VICKSI oder in der ZRA erfolgen soll, müssen diese neutronenempfindlich sein.

Berlin,

Helmholtz-Zentrum Berlin für  
Materialien und Energie GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
(stv.) Strahlenschutz-  
bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Strahlenschutz-  
beauftragter

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift, Funktion, Stempel

An alle, die es betrifft

**Thomas Frederking**  
**Kaufmännischer Geschäftsführer**  
**Strahlenschutzverantwortlicher**  
Unser Zeichen: HZB/TF/StrISchV  
Hahn-Meitner-Platz 1  
14109 Berlin  
Tel +49 (0)30 | 8062- 42212  
Fax +49 (0)30 | 8062- 42047

[thomas.frederking@helmholtz-berlin.de](mailto:thomas.frederking@helmholtz-berlin.de)

Bearbeiter: Dr. Guido Buchert  
Strahlenschutzbevollmächtigter LMC

Berlin, 05. Juni 2019

### **Vollzug der StrISchV § 191 i.V.m. § 72 sowie § 64 (1)**

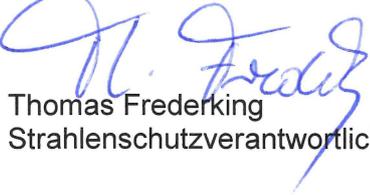
Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich wird keine Notwendigkeit für die Festlegung von Dosisrichtwerten bei der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH am Campus Lise Meitner gesehen, da der Erwartungswert der effektiven Jahresdosis bei den hier durchgeführten Tätigkeiten kleiner 1 mSv ist.

Es werden keine mit Expositionen verbundenen Tätigkeiten durchgeführt, die eine Einstufung der beruflich exponierten Personen in die Kategorie A erforderlich machen. Diese Einstufung erfolgt bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausschließlich aufgrund möglicher Einsätze in Notfallexpositionssituationen.

Der o.g. Erwartungswert gilt auch für die Überwachungsbereiche am Campus Lise Meitner, mit Ausnahme des Mess- und Regelhauses am BER II, das nur über den Kontrollbereich zu erreichen ist. Aufgrund dessen wird in allen anderen Überwachungsbereichen gemäß § 64 (1) StrISchV auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Frederking  
Strahlenschutzverantwortlicher